

Fachgebiete und ständige oder zeitweilige Kommissionen zu bilden, die Untersuchungen durchführen und Vorschläge für die Lösung der Aufgaben ausarbeiten und dem Beirat unterbreiten.

(3) Die wissenschaftlichen Beiräte werden von hervorragenden Persönlichkeiten des wissenschaftlichen Lebens geleitet. In den wissenschaftlichen Beiräten sind Angehörige der Universitäten und Hochschulen, der Praxis und der wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Gesellschaften und Institutionen vertreten.

(4) Die Vorsitzenden und Mitglieder der wissenschaftlichen Beiräte werden vom Staatssekretär ernannt und abberufen.

(5) Aufgaben, Arbeitsweise und Struktur der wissenschaftlichen Beiräte werden durch den Staatssekretär in einer Ordnung festgelegt.

(6) Zur Sicherung eines hohen Niveaus der Ausbildung und Erziehung an den Ingenieur- und Fachschulen arbeiten Zentrale Fachkommissionen und Fachrichtungskommissionen.

### III.

#### Arbeitsweise des Staatssekretariats

##### § 13

(1) Das Staatssekretariat hat in seiner Leitungstätigkeit die Einheit von politisch-ideologischer, wissenschaftspolitischer und ökonomischer Führung zu verwirklichen.

(2) Der Staatssekretär und seine Stellvertreter organisieren die Zusammenarbeit der Hauptabteilungen, Abteilungen und selbständigen Sektoren ihres Bereiches mit den anderen zentralen staatlichen Organen, den wirtschaftsleitenden Organen, den wissenschaftlichen Gremien und den gesellschaftlichen Organisationen.

(3) Das Staatssekretariat hat durch seine Arbeitsweise zu sichern, daß die Mitarbeiter einen engen Kontakt mit den Angehörigen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen und allen Werktätigen halten und deren Erfahrungen, Kritiken und Vorschläge für ihre Arbeit berücksichtigen und nutzbar machen und die aktive und bewußte Mitwirkung der Angehörigen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen bei der Lösung der Aufgaben des umfassenden Aufbaus des Sozialismus fördern.

(4) Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen konzentriert sich auf die Hauptaufgaben und die weitere Erhöhung der Verantwortung der Rektoren bzw. Direktoren der Universitäten, Hoch- und Fachschulen. Das erfordert in der Leitungstätigkeit auf allen Ebenen

- die Beachtung der Einheit von Politik, Wissenschaft und Ökonomie in der ideologischen, fachlichen und materiellen Entwicklung,
- die einheitliche, dem komplexen Charakter der Wissenschaft und dem Produktions- und Territorialprinzip entsprechende Leitung des Hoch- und Fachschulwesens nach Wissenschaftsgebieten und Einrichtungen.

(5) Entscheidungen und Maßnahmen zur Entwicklung des Hoch- und Fachschulwesens sind durch gründliche wissenschaftliche Analysen und Untersuchungen unter Einbeziehung der Angehörigen der

Universitäten, Hoch-, Ingenieur- und Fachschulen sowie anderer wissenschaftlicher Einrichtungen von Vertretern der Praxis und der gesellschaftlichen Organisationen und der zentralen staatlichen Organe vorzubereiten.

##### S 14

(1) Zur Erhöhung der Wissenschaftlichkeit der Arbeit des Staatssekretariats sind alle Mitarbeiter verpflichtet, sich ständig politisch und fachlich weiterzuqualifizieren und sich die neuesten wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Erkenntnisse auf ihrem Arbeitsgebiet anzueignen.

(2) Die Mitarbeiter des Staatssekretariats haben eine hohe Staatsdisziplin zu wahren und alle Erscheinungsformen des Bürokratismus zu bekämpfen. Sie haben ihre Arbeit ständig selbstkritisch zu überprüfen und die Kritik allseitig zu fördern.

(3) Die Leiter sind für die Durchsetzung der Prinzipien der sozialistischen Kaderpolitik verantwortlich.

##### — § 15

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter der Bereiche und Mitarbeiter des Staatssekretariats, die Abgrenzung ihrer Verantwortungsbereiche sowie die Arbeitsweise und der Arbeitsablauf im Staatssekretariat werden im einzelnen in der Arbeitsordnung des Staatssekretariats und im Arbeitsverteilungsplan festgelegt.

##### § 16

Die Struktur und der Stellenplan des Staatssekretariats bedürfen der Bestätigung durch den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

### IV.

#### Vertretung im Rechtsverkehr

##### § 17

Das Staatssekretariat ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

##### § 18

(1) Das Staatssekretariat wird im Rechtsverkehr durch den Staatssekretär vertreten. Bei Verhinderung des Staatssekretärs bestimmt sich seine Vertretung nach § 10 Abs. 1.

(2) Die Stellvertreter des Staatssekretärs, die Hauptabteilungsleiter und Abteilungsleiter sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches berechtigt, das Staatssekretariat zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter oder sonstige Personen können entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Vertretung des Staatssekretariats durch einen gemäß Absätzen 1 und 2 Berechtigten im Rahmen seiner Vertretungsmacht bevollmächtigt werden.

### V.

#### Schlußbestimmung

##### § 19

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1965

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph

Vorsitzender

Der Staatssekretär  
für das Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. Dr. G i e ß m a n n